

Große Kreisstadt
und die Gemeinden

Rottweil
Deißlingen
Dietingen
Wellendingen
Zimmern o. R.

17.03.2023

AZ: Ha

Flächennutzungsplan 2012 – 23. Änderung „SO Solarpark Jettenwiesen“

Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Abwägung der Stellungnahmen

Frühzeitige Beteiligung (Seite 1 bis 18)		
A	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB	Fristende: 22.07.2022
B	Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB	Anhörungsfrist vom 21.06.2022 bis einschl. 22.07.2022
A Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB		
Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
1.	Regierungspräsidium Freiburg Referat 21 Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz 79083 Freiburg	Mail vom 22.07.2022

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>Zu den vorgelegten Planunterlagen äußern wir uns wie folgt: Zwischenzeitlich wurde für das parallel laufende Bebauungsplanverfahren die Offenlage durchgeführt, im Rahmen derer wir keine Anregungen oder Bedenken mehr vorzutragen hatten.</p> <p>Wir bitten, den aktuellen Verfahrensstand des Bebauungsplanes in den Planunterlagen zur Flächennutzungsplanänderung zu erwähnen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bitte wird entsprochen, Ergänzungen wurden vorgenommen.</p>
2.	<p>Regierungspräsidium Freiburg Forstdirektion Landesforstverwaltung 79095 Freiburg</p>	<p>Schreiben vom 28.06.2022</p>
	<p>Zu den vorgelegten Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p><u>Vorhaben:</u> Der Investor „Sonnenenergie aus der Au GmbH & Co. KG“ aus Deißlingen, beabsichtigt auf einer Gesamtlfläche von ca. 3,5 ha die Erzeugung regenerativer Energie. Der Solarpark wird mit einer Leistung von 4,3 MW geplant und soll von der Firma solarcomplex AG projektiert werden. Anlass der vorliegenden FNP Änderung ist die Schaffung des erforderlichen Planungsrechts zur Neuausweisung von zwei Sonderbauflächen für die Errichtung des Solarparks am südöstlichen Gebietsrand der Gemeinde Deißlingen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Sondergebiet – Solarpark Jettenwiesen“ soll im Parallelverfahren aufgestellt werden.</p> <p><u>Forstfachliche Stellungnahme:</u> Im Planungsbereich wird kein Wald im Sinne des § 2 LWaldG in Anspruch genommen bzw. überplant. Von der Änderung des Flächennutzungsplanes sind daher keine forstrechtlichen Belange betroffen. Gegenüber der Änderung bestehen aus forstfachlicher Sicht keine Einwände. Im Südosten grenzt jedoch Wald unmittelbar an die Grenze des Geltungsbereiches der neu auszuweisenden südlichen Sonderbaufläche an. Wir möchten daher bereits jetzt darauf hinweisen, dass im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Baufenstern bzw. den Solarmodulen der erforderliche Waldabstand von 30m nach § 4 Abs. 3 LBO u dieser Waldfläche einzuhalten ist. Die Untere Forstbehörde beim Landratsamt Rottweil erhält Nachricht von diesem Schreiben.</p>	<p>Der Bebauungsplan erhielt am 20.09.2022 den Abwägungs- und Satzungsbeschluss. Im Rahmen beider Behördenbeteiligungen wurde auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung keine diesbezüglichen Stellungnahmen abgegeben. Die Trafostation wurde an die 30m-Linie verschoben. Die Solarmodule sind keine baulichen Anlagen, die nach § 4 Abs (3) Waldabstandsrelevanz haben.</p> <p>Da auf Ebene der Flächennutzungsplanung keine Regelungen getroffen werden können, kann die Stellungnahme nur zur Kenntnis genommen werden.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
3.	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Albertstraße 5 79104 Freiburg	Mail mit Schreiben vom 01.07.2022
	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planvorhaben.</p> <p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:</p> <p>Keine</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:</p> <p>Keine</p> <p>3. Hinweise, Anregungen oder Bedenken:</p> <p><u>Geotechnik:</u> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger – für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier – Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p><u>Boden:</u> Von dem geplanten Vorhaben sind nach BK50 Böden aus den folgenden Kartier-Einheiten betroffen:</p> <p>-KE I7, Pelosol und Braunerde-Pelosol aus tonreicher Gipskeuper-Fließerde – KE I45, Kolluvium und Pseudogley-Kolluvium aus Abschwemmassen über Fließerde – KE I3, Pararendzina aus Gipskeuper-Fließerde. Hierbei handelt es sich um tonreiche Böden mit mittleren bis hohen Gesamtbodenfunktionsbewertungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>Im Rahmen der konkreten Bebauungsplanung wird empfohlen die flächenscharfen Bodenschätzungsdaten nach ALK/ALB (LGRB 2010) für die Bewertung des Schutzguts Boden heranzuziehen.</p> <p><u>Mineralsiche Rohstoffe:</u> Aus rohstoffgeologischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p><u>Grundwasser:</u> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Das Planvorhaben liegt außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasser- und Quellenschutzgebieten.</p> <p>Mineralwasserbrunnen oder sonstige sensible Grundwassernutzungen sind in diesem Gebiet beim LGRB nicht bekannt.</p> <p>Im Fall von anstehenden oder umgelagerten Gesteinen der Grabfeld-Formation (Gipskeuper), ist im Bereich des Planungsvorhabens mit zementangreifendem Grundwasser aufgrund sulfatiger Gesteine zu rechnen. Aktuell findet im Plangebiet eine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p> <p><u>Bergbau:</u> Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass der Änderungsbereich innerhalb der Bergbauberechtigungen „Deißlinger Grubenfeld IV“ und „Lauffener Grubenfeld IV“, die zur Aufsuchung und Gewinnung von Steinsalz berechtigen, liegt.</p>	<p>Der Bebauungsplan erhielt am 20.09.2022 den Abwägungs- und Satzungsbeschluss. Im Rahmen der zweistufigen Behördenbeteiligung gingen von Seiten der unteren Naturschutzbehörde keine entsprechenden Forderungen ein. Der Empfehlung kann nicht gefolgt werden. Dies ist auch nicht Gegenstand der Abwägung der Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wurde in die Begründung aufgenommen.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p><u>Geotopschutz:</u> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p><u>Allgemeine Hinweise:</u> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB - Mapserver Geotop Kataster) abgerufen werden kann.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
4.	<p>Regierungspräsidium Freiburg Aussenstelle Donaueschingen Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen Postfach 1941 78156 Donaueschingen</p>	Schreiben vom 23.06.2022
	<p>Wir haben den vorliegenden Flächennutzungsplan vom 01.02.2022 geprüft und stimmen diesem grundsätzlich zu. Der Flächennutzungsplan grenzt an die B 27 in der Baulast des Bundes. Wir verweisen auf die Stellungnahme im Rahmen des Bebauungsplanes „SO Solarpark Jettenwiesen“ vom 17.01.2022 und ergänzend vom 06.05.2022. Einwände und Bedenken unsererseits wurde bereits ausgeräumt, sodass keine weiteren Einwände gegen die Planung bestehen. Wir bitten bei Planänderungen, die unserer Zuständigkeit berühren, um weitere Beteiligung.</p>	<p>Die Stellungnahmen wurden im Zuge des Bebauungsplanverfahrens der Gemeinde Deißlingen übermittelt. Die Gemeinde Deißlingen hat in ihrer Planungshoheit diese Belange abgewogen.</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich nicht auf abwägungsrelevante Sachverhalte auf Ebene der Flächennutzungsplanung und kann daher nur zur Kenntnis genommen werden.</p>
5.	<p>Regierungspräsidium Stuttgart Mobilität, Verkehr, Straßen Ref. 46.2 Luftverkehr und Luftsicherheit Postfach 800709 70507 Stuttgart</p>	Schreiben vom 20.06.2022
	<p>Das Plangebiet liegt außerhalb eines Bauschutzbereiches und außerhalb des direkten Einflusses eines Fluggeländes. Es befindet sich ca. 5,8 km südwestlich des Bezugspunktes des Hubschrauberlandeplatzes Rottenmünster RW und ca. 4,6 km nordöstlich des Verkehrslandeplatzes Schwenningen (EDTS), außerhalb des An- und Abflugbereichs.</p>	

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>In den Unterlagen, die uns bereits im Wege der Anhörung zum Bebauungsplanverfahren zugänglich wurden, wird eine mögliche Blendwirkung für den Luftverkehr nicht abgehandelt. Die Verwendung von Solarpaneelen mit niedrigem Reflexionsgrad bzw. hohem Absorptionsgrad oder Verwendung von Anti-Reflexions-Beschichtungen wurde vom Gutachter empfohlen.</p> <p>Ob eine Blendwirkung für die Luftfahrt durch den geplanten Solarpark eintreten kann, kann abschließend nicht beurteilt werden.</p> <p>Gegen die Planungen bestehen von Seiten des Referates 46,2 Landesluftfahrtbehörde jedoch voraussichtlich keine Einwendungen, wenn die vom Gutachter empfohlenen Solarpaneelen verwendet werden. Bei einer max. Bauhöhe von 3,0 m ü. G. werden keine hindernisrechtlichen Belange der Luftfahrt tangiert.</p> <p>Wir bitten bei künftigen Blendungsuntersuchungen mögliche Auswirkungen auf die Luftfahrt ggfs. Miteinfließen zu lassen.</p>	<p>Zitat aus der Bplan-Abwägung : „Aufgrund der Ergebnisse des Blendgutachtens ist die Modulausrichtung und deren Reflexionsgrad vom Stand der frühzeitigen Beteiligung bis zur Offenlage bereits angepasst worden. Hierdurch konnten Blendwirkungen weitgehend reduziert werden. Auf den angrenzenden Straßen werden nur im benachbarten Römerweg, welcher ausschließlich landwirtschaftlich genutzt wird und deshalb nur äußerst geringe Verkehrsintensitäten aufweist, Blendwirkungen im fovealen Bereich nachgewiesen. Auf der Bundesstraße und dem Zubringer sind diese rein psychologischer Natur. In der K5542 sind die Blendungen aufgrund der großen Entfernung (knapp 300m) zu vernachlässigen“. Den Empfehlungen des Blendgutachtens wurde auf Bplan-Ebene nicht gefolgt (Beschilderung im Römerweg, etc.).</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch kein Regelwerk der Flächennutzungsplanänderung.</p>
6.	<p>Landratsamt Rottweil Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt Königstraße 36 78628 Rottweil</p>	Schreiben vom 21.07.2022
	<p>Zu o. a. Bauleitplanverfahren haben Sie uns um Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB bis zum 22.07.2022 gebeten. In der nachfolgenden Gesamtstimmungnahme erhalten Sie die Beurteilung der beteiligten Fach- und Rechtsämter.</p> <p>Um beachtung der entsprechenden Anmerkungen und Hinweise wird gebeten.</p> <p>1. Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt</p> <p>1.1 <u>Bauplanungsrechtliche Beurteilung</u></p> <p>Es wird ausdrücklich begrüßt, dass nun das Änderungsverfahren auf Flächennutzungsplanebene angestoßen wurde parallel zum bereits fortgeschrittenen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Jettenwiesen“ in Deißlingen. In der Stellungnahme zum Bebauungsplan vom November 2021 wurde der Punkt „Prüfung von Standortalternativen“ angeregt. In der vorliegenden Begründung zur FNP Änderung wird hierzu ausgeführt, dass für zukünftige Flächen ein Kriterienkatalog erarbeitet werden soll. Hierbei ist vorgesehen, dass</p>	<p>Wie in der Stellungnahme der oberen Raumordnungsbehörde aufgeführt, gibt es zu diesem Punkt</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>der Fokus auf die Flächeneigung und Verfügbarkeit gelegt wird. Ob zu diesem Punkt im aktuellen Verfahren weiterer Handlungsbedarf besteht liegt in der Zuständigkeit der oberen Raumordnungsbehörde.</p> <p>1.2 <u>Untere Naturschutzbehörde</u> Die 23. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rottweil erfolgt im Parallelverfahren zum bereits laufenden Bebauungsplanverfahren „Solarpark Jettenwiesen“. Gegen die Änderung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. In einem Parallelverfahren soll sich die Umweltprüfung nur auf zusätzliche und andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränken um Mehrfachprüfungen zu vermeiden, somit wird in den Unterlagen zur Flächennutzungsplanänderung auf den Umweltbericht verwiesen der für die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Jettenwiesen“ erstellt wurde. Die untere Naturschutzbehörde hat ihre Stellungnahme dazu bereits abgegeben. Es bestehen derzeit noch die Untersuchungsergebnisse zu streng geschützten Art Dicke Trespe (Bromus grossus) aus, weshalb die untere Naturschutzbehörde noch keine abschließende Stellungnahme zum Bebauungsplan abgeben konnte.</p> <p>1.3 <u>Gewerbeaufsichtamt</u> Das vorliegende Verfahren zur 23. Änderung des FNP 2012 wird als Parallelverfahren geführt. Zum parallel zur Stellungnahme vorgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan „SO Solarpark Jettenwiesen“ hat sich die Gewerbeaufsicht bereits geäußert, dass hiergegen keine Bedenken bestehen. Diese Einschätzung gilt auch für den vorliegenden FNP.</p> <p>Anzumerken ist noch, dass die Begründung zur „Störfallbetrachtung“ dahingehend genauer gefasst werden könnte, dass Störfälle i. S. des § 2 Abs. 7 der Störfallverordnung per Definition des Begriffs „Störfall“ dadurch, dass vorliegend kein Betriebsbereich nach dieser VO vorliegt, ausgeschlossen sind.</p> <p>1.4 <u>Brandschutzsachverständige</u> Im Rahmen dieses Verfahrens kann noch keine umfassende Aussage zum vorbeugendem Brandschutz gemacht werden. Grundsätzlich ist die Löschwasserversorgung für das o. g. Baugebiet nach Erfordernis zu gewährleisten. Dies ist im Bebauungsplan und im Baugenehmigungsverfahren näher zu bestimmen.</p> <p>2. Flurneunordnungs- und Vermessungsamt Laufende oder beantragte Flurneunordnungs- oder Baulandumlegungsverfahren sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen.</p>	<p>kein Handlungsbedarf und die Erläuterung ist ausreichend.</p> <p>Zitat aus der Bplan-Abwägung : „Die Ergebnisse der Untersuchung zu Bromus grossus wurden der unteren Naturschutzbehörde am 11.07.2022 per Email übermittelt. Die UNB hat der im Umweltbericht beschriebenen Vorgehensweise zur Dicken Trespe mittlerweile zugestimmt.“</p> <p>Wurde ergänzt.</p> <p>Dies ist nicht Gegenstand des Regelwerkes der Flächennutzungsplanänderung und kann daher nur zur Kenntnis genommen werden.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>Es werden keine Änderungen oder Ergänzungen vorgetragen.</p> <p>3. Forstamt Zu den vorgelegten Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung.</p> <p>Vorhaben Der Investor „Sonnenergie aus der Au GmbH & Co. KG“ aus Deißlingen beabsichtigt auf einer Gesamtfläche von ca. 3,5 ha die Erzeugung regenerativer Energie. Anlass der vorliegenden FNP Änderung ist die Schaffung des erforderlichen Planungsrechts zur Neuausweisung von zwei Sonderbaulächen für die Errichtung des Solarparks am südöstlichen Gebietsrand der Gemarkung Deißlingen. Der vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet – Solarpark Jettenwiesen“ soll im Parallelverfahren aufgestellt werden.</p> <p>Forstfachliche Stellungnahme Im Planungsbereich wird kein Wald im Sinne des § 2 LWaldG in Anspruch genommen bzw. überplant. Von der Änderung des Flächennutzungsplanes sind daher keine forstrechtlichen Belange betroffen. Gegenüber der Änderung bestehen aus forstfachlicher Sicht keine Einwände.</p> <p>Im Südosten grenzt jedoch Wald unmittelbar an die Grenzen des Geltungsbereiches der neu auszuweisenden südlichen Sonderbauläche an. Wir möchten daher bereits jetzt darauf hinweisen, dass im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Baufenstern bzw. den Solarmodulen der erforderliche Waldabstand von 30 m nach § 4 Abs. 3 LBO zu dieser Waldfläche einzuhalten ist.</p> <p>4. Landwirtschaftsamt Das Landwirtschaftsamt hat generell keine Bedenken und Anregungen zu den vorliegenden Planungen. Wir bedauern jedoch den Verlust der landwirtschaftlichen Flächen, die der Vorrangflur II angehören und sich daher gut für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion eignen. Unseres Erachtens sollten Photovoltaikanlagen in erster Linie auf Hausdächern, auf Dächern von Gewerbebetrieben und auf Parkplätzen angebracht werden.</p>	<p>Der Bebauungsplan erhielt am 20.09.2022 den Abwägungs- und Satzungsbeschluss. Im Rahmen beider Behördenbeteiligungen wurde auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung keine diesbezüglichen Stellungnahmen abgegeben. Die Trafostation wurde an die 30m-Linie verschoben. Die Solarmodule sind keine baulichen Anlagen, die nach § 4 Abs (3) Waldabstandsrelevanz haben.</p> <p>Da auf Ebene der Flächennutzungsplanung keine Regelungen getroffen werden können, kann die Stellungnahme nur zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Leider würden die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht zu einer ausreichenden und schnellen Energiewende führen.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>5. Straßenbauamt Gegen die geplante Ausweisung zweier Sonderbauflächen für Solaranlagen in Deißlingen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Die zu berücksichtigenden Belange der Straßenbauverwaltung wurden bereits im parallelen Bebauungsplanverfahren eingebracht. Ergänzende Ausführungen zum Flächennutzungsplan sind daher nicht erforderliche.</p> <p>6. Umweltschutzamt Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus unserer Sicht keine grundsätzlichen Einwendungen.</p> <p>Im Rahmen des derzeit laufenden diesbezüglichen Bebauungsplanverfahrens hat das Umweltschutzamt bereits seine Stellungnahme abgegeben. Die Formulierung einer entsprechenden übergeordneten Stellungnahme wird als nicht erforderlich angesehen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
7.	<p>Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg Winkelstraße 9 78056 VS-Schwenningen</p>	Schreiben vom 22.07.2022
	<p>Für die Beteiligung am oben genannten Verfahren und für die Bereitstellung der Unterlagen bedanken wir uns.</p> <p>Auch wenn das Plangebiet in der Raumnutzungskarte des Regionalplans als schutzbedürftiger Bereich für Bodenerhaltung und Landwirtschaft (hier: Vorrangflur) ausgewiesen ist, bestehen von Seiten des Regionalverbandes Schwarzwald-Baar-Heuberg aus raumordnerischer Sicht keine Anregungen oder Bedenken gegenüber dem Vorhaben.</p> <p>Vielmehr begrüßen wir es, dass die Verwaltungsgemeinschaft Rottweil mit der vorliegenden Planung einen wichtigen Beitrag zur Beschleunigung der Energiewende und zur Erreichung der Klimaschutzziele leistet. Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist hierfür ein wesentlicher Schlüssel.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
8.	<p>Präsidium Technik, Logistik Service der Polizei Baden-Württemberg Ref. 32 – ASDBW Nauheimer Straße 101 70372 Stuttgart</p>	Mail mit Schreiben vom 24.06.2022

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>Die Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg ist u. a. mit der Prüfung des BOS-Richtfunknetzes und evtl. zu erwartenden Störungen desselben durch Bebauung beauftragt. Die Überprüfung der im Internet zur Verfügung gestellten Daten hat zum Ergebnis geführt, dass die Interessen des Digitalfunks BOS im Planungsgebiet Gemarkung Deißlingen Jettenwiesen, so wie das Planungsgebiet in Ihren Unterlagen ausgewiesen ist, nicht betroffen sind.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>9.</p>	<p>Polizeipräsidium Konstanz Führungs- und Einsatzstab – Sachbereich Verkehr - Benediktinerplatz 3 78467 Konstanz</p>	<p>Mail mit Schreiben vom 28.06.2022</p>
	<p>Grundsätzlich bestehen gegen die Änderung des im Betreff genannten Flächennutzungsplanes keine Einwände.</p> <p>Allerdings weist das Blendgutachten unter Ziffer 4.4.2ff Blendwirkungen an den Straßen B27 und K 5542 aus. Diese Blendwirkungen können zur Ablenkung von Verkehrsteilnehmern und somit zu Unfallgefahren führen. Insbesondere an Knotenpunkten, an denen besondere Aufmerksamkeit geboten ist, sollten äußere Störeinflüsse vermieden werden.</p> <p>Das Thema Ablenkung genießt in der Verkehrsunfallprävention gerade landesweit einen hohen Stellenwert, weshalb von polizeilicher Seite Solaranlagen, von denen die Gefahr einer Beeinträchtigung des Straßenverkehrs ausgehen könnten, nicht befürwortet werden.</p> <p>Bauliche Anlagen sind so zu errichten, dass von ihnen keine Verkehrsgefahren ausgehen (vgl. § 16 LBO). Insofern ist die unter Ziffer 4.5 des Blendgutachtens gemachte Empfehlung zur Reduzierung der Geschwindigkeit i. v. m. einer Hinweisbeschilderung zur „Heilung“ der erkannten Mängel schlichtweg abzulehnen.</p>	<p>Zitat aus der Bplan-Abwägung : „Aufgrund der Ergebnisse des Blendgutachtens ist die Modulausrichtung und deren Reflexionsgrad vom Stand der frühzeitigen Beteiligung bis zur Offenlage bereits angepasst worden. Hierdurch konnten Blendwirkungen weitgehend reduziert werden. Auf den angrenzenden Straßen werden nur im benachbarten Römerweg, welcher ausschließlich landwirtschaftlich genutzt wird und deshalb nur äußerst geringe Verkehrsintensitäten aufweist, Blendwirkungen im fovealen Bereich nachgewiesen. Auf der Bundesstraße und dem Zubringer sind diese rein psychologischer Natur. In der K5542 sind die Blendungen aufgrund der großen Entfernung (knapp 300m) zu vernachlässigen“. Den Empfehlungen des Blendgutachtens wurde auf Bplan-Ebene nicht gefolgt (Beschilderung im Römerweg, etc.).</p> <p>Die Stellungnahme kann lediglich zur Kenntnis genommen werden, da auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung keine Regelungsmöglichkeiten bestehen und dies Gegenstand des Bebauungsplanes und der Baugenehmigung darstellt.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
10.	Autobahn GmbH Heßbrühstr. 7 70182 Stuttgart	Mail vom 22.06.2022
	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung der Autobahn GmbH des Bundes (AdB), Niederlassung Südwest im Rahmen der Anhörung zu der 23. FNP-Änderung „SO Solarpark Jettenwiesen“, Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB, in Deißlingen.</p> <p>Wie den Planunterlagen zu entnehmen ist, ist das Sondergebiet in einem Abstand von mehr als 900 m zur BAB A81 geplant. Von daher liegt das Vorhaben außerhalb der Anbauverbotszonen bzw. Anbaubeschränkungszone der Bundesautobahn und tangiert die BAB A81 nicht.</p> <p>Von der AdB werden daher keine grundsätzlichen Einwendungen oder Bedenken erhoben. Für Bundesstraßen, in diesem Fall die B27 ist das Regierungspräsidium Tübingen, Abteilung 4 zuständig und ggf. separat anzuhören.</p> <p>Eine weitere Beteiligung der Autobahn GmbH am Bauleitplanverfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wurde durch das Regierungspräsidium Freiburg, Aussenstelle Donaueschingen, Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen abgegeben.</p> <p>Dem Wunsch wird entsprochen.</p>
11.	Fernstraßen Bundesamt Friedrich Ebert Straße 72-78 04109 Leipzig	Mail vom 15.06.2022
	<p>Vielen Dank für die Beteiligung im o. g. Verfahren.</p> <p>Zu den Zuständigkeitsverhältnissen im Rahmen des Verfahrens Bauleitplanung möchten wir Sie auf folgendes aufmerksam machen. Hierzu möchten wir kurz den Begriff der Bauleitplanung beleuchten, der ein Konglomerat aus Flächennutzungsplan und Bebauungsplan darstellt. Gem. § 4 BauGB sind bei Bauleitplanungen die Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Diese Aufgabe nimmt seit 01.01.2021 die Autobahn GmbH des Bundes (AdB) für die Bundesautobahnen als Träger der Straßenbaulast wahr. (§ 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 InfrGG-BV).</p> <p>Daneben ist das Fernstraßen-Bundesamt in Bau- und Genehmigungsverfahren zur Erteilung einer Zustimmung zu beteiligen, sofern die Planung den Bereich von 100 m links und rechts der Autobahn, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn betrifft.</p> <p>Bei der Durchführung des Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanverfahrens entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen Bundesamtes neben der Autobahn GmbH des Bundes (AdB). Die AdB gibt eine Gesamtstellungnahme unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab (§1 Abs. 2 S.1 Nr. 12 InfrGG-BV, welcher die AdB direkt mit dem § 9 Abs. 7 FStrG beleiht). Somit ist im Fall eines Bebauungsplanverfahrens lediglich die AdB direkt durch den Antragsteller zu beteiligen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Autobahn GmbH wurde ebenfalls beteiligt. Die Stellungnahme ist aufgeführt.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Entsprechend erhalten Sie die Antragsunterlagen zurück. Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahmeersuchen der Autobahn GmbH des Bundes zuzuleiten.	Eine weitere Beteiligung des Fernstraßen Bundesamt wird auf Wunsch entfallen.
12.	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Robert Bosch Straße 28 63225 Langen	Schreiben vom 21.07.2022
	<p>Durch die vorgelgte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt.</p> <p>Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand keine Einwände.</p> <p>Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand (Juli 2022).</p> <p>Eine weitere Beteiligung des BAF an diesem Planungsvorgang ist nicht erforderlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Wunsch wird entsprochen.</p>
13.	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH Am DFS Campus 10 63225 Langen	Mail vom 04.07.2022
	<p>Das Plangebiet liegt ca. 13,3 km von unserer Radaranlage Gosheim entfernt. Aufgrund der Art und der Höhe der Bauvorhaben werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Wunsch wird entsprochen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme der BAF befindet sich direkt vor der DFS Stellungnahme.</p>
14.	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Gutschstraße 6 76137 Karlsruhe	Schreiben vom 01.07.2022

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme des Trägers öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren:</p> <p>Gegen die 23. Änderung des o. g. Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht der DB AG keine Einwände. Es sind keine beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen oder sonstigen Maßnahmen bekannt, die für die Änderung von Bedeutung sein könnten. Wir bitten Sie darum, uns über den Beschluss des geänderten Flächennutzungsplanes zu informieren.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Dem Wunsch wird nach Abschluss des Verfahrens entsprochen.</p>
15.	<p>Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung Hauptstraße 163 70563 Stuttgart</p>	<p>Mail vom 27.06.2022</p>
	<p>Im Bereich dieser Maßnahme befindet sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Wunsch wird entsprochen.</p>
16.	<p>Zweckverband Abwasserreinigung Eschachtal Postfach 61 78656 Zimmern ob Rottweil</p>	<p>Mail vom 20.06.2022</p>
	<p>Das Verfahren berührt unsere Zuständigkeit nicht.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Von einer weiteren Beteiligung wird Abstand genommen.</p>
17.	<p>Netze BW GmbH Netzentwicklung Projekte – Genehmigungsmanagement Externe Planungsverfahren NETZ TEPM Schelmenwasenstraße 15 70567 Stuttgart</p>	<p>Mail vom 01.07.2022</p>
	<p>Die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin geprüft und nehmen wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Genehmigungsmanagement Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPM) Im Geltungsbereich der o. g. Flächennutzungsplanänderung unterhalten bzw. planen wir keine 	

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>elektrischen Anlagen und keine Gasversorgungsanlagen. Wir haben daher zur Flächennutzungsplanänderung keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>- Stellungnahme der Netzentwicklung Süd Netzplanung Sparten Strom (Mittel- und Niederspannung) (NETZ TESN) Im Geltungsbereich der o. g. Flächennutzungsplanänderung unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen. Wir haben daher zur Flächennutzungsplanänderung keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Wir bitten darum, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplanes in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse bauleitplanung@netze-bw.de zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o. g. Vorgangs – Nr. (2022.0735) an.</p> <p>Des Weiteren bitten wir darum, sofern noch nicht gesehen, die bisher verwendeten Verteileradressen gegen unsere aktuelle Anschrift abzuändern:</p> <p>Netze BW GmbH Netzentwicklung Projekte – Genehmigungsmanagement Externe Planungsverfahren NETZ TEPM Schelmenwasenstraße 15 70567 Stuttgart Per E-Mail: bauleitplanung@netze-bw.de</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Wunsch wird entsprochen.</p>
18.	<p>ENRW Eigenbetrieb Energieversorgung In der Au 5 78617 Rottweil</p>	Schreiben vom 23.06.2022
	<p>Von Seiten der Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG bestehen keine Einwände Wir haben keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Abschließend bitten wir Sie, uns auch weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen und dem Wunsch wird entsprochen.
19.	<p>bnNetze GmbH Tullastraße 61 79108 Freiburg</p>	Schreiben vom 27.06.2022

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>Nach eingehender Prüfung der vorgelegten Pläne und schriftlichen Unterlagen nehmen wir in dem Planverfahren als Träger öffentlicher Belange Stellung. Die Stellungnahme ist diesem Schreiben als Anlage 1 beigefügt.</p> <p>Anlage 1: Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, dem Verfahrensträger die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit der Verfahrensträger den Inhalt nachvollziehen kann.</p> <p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindung aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können.</p> <p>Keine Einwendungen.</p> <p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
20.	<p>TransnetBW GmbH Look 21 Heilbronner Straße 51-55 70191 Stuttgart</p>	<p>Mail vom 20.06.2022</p>
	<p>Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung „SO Solarpark Jettenwiesen“ in Deißlingen betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitungen.</p> <p>Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Dem Wunsch wird entsprochen.</p>
21.	<p>Stadtplanungsamt Abteilung Zentrale fachliche Dienste Winkelstraße 9 78056 Villingen-Schwenningen</p>	<p>Mail vom 27.06.2022</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Aus Sicht der Stadt Villingen-Schwenningen, Stadtplanungsamt Abt. Planung, bestehen keine Anregungen und Bedenken bezüglich der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes 2012 „SO Solarpark Jettenwiesen“ auf der Gemarkung Deißlingen.	Wird zur Kenntnis genommen.
22.	Bürgermeisteramt Dietingen Kirchplatz 1 78661 Dietingen	Mail vom 23.06.2022
	Wir teilen Ihnen im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB mit, dass die Gemeinde Dietingen von den Planungen nicht ersichtlich tangiert wird und gegen die Planungsabsichten zur 23. Änderung des FNP 2012 „SO Solarpark Jettenwiesen“ Deißlingen, keine Bedenken und Einwände äußert.	Wird zur Kenntnis genommen.
23.	Gemeinde Frittlingen Hauptstraße 46 78665 Frittlingen	Schreiben vom 23.06.2022
	Die Gemeindeverwaltung ist der Ansicht, dass die Belange der Gemeinde Frittlingen in oben genannter Angelegenheit nicht berührt sind. Aus diesem Grunde wird die Gemeinde Frittlingen keine Anregungen äußern. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erwünscht.	Wird zur Kenntnis genommen. Dem Wunsch wird entsprochen.
24.	Gemeinde Gosheim Hauptstraße 47 78559 Gosheim	Schreiben vom 22.06.2022
	Im Zuge der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zu dem in Rede stehenden Bebauungsplan teilen wir Ihnen mit, dass Seitens der Gemeinde Gosheim keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden, zumal Belange der Gemeinde Gosheim nicht betroffen sind.	Wird zur Kenntnis genommen.
25.	Gemeinde Dunningen Hauptstraße 25 78655 Dunningen	Mail vom 21.06.2022
	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 15.06.2022 und teilen Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken bzw. Einwendungen gegen den Flächennutzungsplan 2012 – 23. Änderung „SO Solarpark Jettenwiesen“ Gemarkung Deißlingen bestehen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
26.	Stadtverwaltung Spaichingen Baurecht und Bauverwaltung Marktplatz 19 78549 Spaichingen	Mail vom 27.06.2022
	Gegen die im Betreff genannte Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen auf Grundlage der bisher vorgelegten Planunterlagen seitens der Stadt Spaichingen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
27.	Bürgermeisteramt Aldingen Bauamt Markplatz 2 78554 Aldingen	Mail vom 29.06.2022
	Für die Behördenbeteiligung am Flächennutzungsplan 2012 – 23. Änderung „SO Solarpark Jettenwiesen“ bedanken wir uns. Anregungen und Hinweise werden keine vorgebracht, die Belange der Gemeinde Aldingen sind nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
28.	Stadtverwaltung Rosenfeld Bauverwaltung Frauenberggasse 1 72348 Rosenfeld	Mail vom 04.07.2022
	Wir haben Ihre E-Mail vom 15.06.2022 zur 23. Flächennutzungsplanänderung „SO Solarpark Jettenwiesen“ erhalten und teilen Ihnen mit, dass von Seiten der Stadt Rosenfeld keine Bedenken oder Anregungen hinsichtlich der Planung bestehen.	Wird zur Kenntnis genommen.
29.	Gemeindeverwaltungsverband Villingendorf Bürgermeisteramt Villingendorf Hauptstraße 2 78667 Villingendorf	Mail vom 20.06.2022
	Der GVV Villingendorf erstattet hiermit Fehlanzeige, eine Stellungnahme oder Anregung wird von Seiten des GVV Villingendorf nicht erfolgen.	Wird zur Kenntnis genommen.

B **Stellungnahmen der Öffentlichkeit
gem. § 3 (1) BauGB**

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Von Seiten der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.	Wird zur Kenntnis genommen.

A	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB	Fristende: 10.02.2023 (Seite 19 bis 29)
B	Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB	Anhörungsfrist vom 10.01.2023 bis einschl. 10.02.2023

C	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB
----------	---

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
1.	Regierungspräsidium Freiburg Referat 21 Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz 79083 Freiburg	Mail vom 07.02.2023
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung am o. g. Planverfahren. Zu den vorgelegten Planunterlagen äußern wir uns wie folgt:</p> <p>Die Anstoßfunktion der öffentlichen Bekanntmachung sehen wir als gegeben an, wenngleich eine bessere Auflösung der Kartendarstellung wünschenswert gewesen wäre.</p>	<p>Aufgrund des hohen Maßstabes auf Flächennutzungsplan-ebene im Gegensatz zur Bebauungsplanebene kann eine vergleichbare Schärfe nicht erreicht werden. Hinzu kommt das durch die Presse vorgegebene Spalten- und Zeilenmaß, sowie die Schwarz-Weissdarstellung der Karte, es zu einer stark komprimierenden Vorgabe im Schwarzwälder Boten, kommt. In den Originalausgaben der Amtsblätter und des Schwabos auf Papier ist die Lesbarkeit deutlich besser, als in der digitalten Version.</p> <p>Eine Lesbarkeit ist aber gegeben. Eine weitere Anstoßfunktion beinhaltet der Titel der Flächennutzungsplanänderung, der den Gewannnamen enthält. 26. Änderung „SO Solarpark Jettenwiesen“ Gemeinde und Gemarkung Deißlingen. Die Lage des Plangebietes wird darüber hinaus genau beschrieben. In der Amtlichen Bekanntmachung wird auf die Einsichtnahmemöglichkeiten hingewiesen. Die auf der Homepage zusätzliche enthaltene Amtliche Bekanntmachung enthält eine noch größer Auflösung, da hier die Vorgaben der Pressemitteilung (Zeilen- und Spaltenmaß) nicht einzuhalten sind.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>Die Darlegung des Verfahrensstandes des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans in der Begründung begrüßen wir. Dies entspricht unsere Anregung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung.</p> <p>Wir bitten ergänzend in der Begründung bei der Standortalternativenprüfung noch darauf einzugehen, ob im Gemeinde- bzw. Verbandsgebiet Potenziale auf versiegelten und baulich vorbelasteten Flächen vorhanden sind. Diese sollten aus raumordnerischer Sicht vorrangig vor einer Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen herangezogen werden. Vorbehaltlich dieser Darlegung begrüßen wir die baulich vorbelastete Lage entlang der Bundesstraße und der Bahnlinie.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung der landwirtschaftlichen Belange wird in der Begründung aufgeführt, dass die landwirtschaftliche Fläche nach Rückbau der Module wieder in vollem Umfang genutzt werden kann. Wir gehen daher davon aus (bzw. falls nicht, regen wir an), dass mit den Betreiber eine Rückbauverpflichtung nach Aufgabe des Solarparks vertraglich vereinbart wird.</p> <p>Vorbehaltlich der Beachtung der Stellungnahme der höheren Forstbehörde bestehen aus raumordnerischer Sicht keine weiteren Bedenken oder Anregungen zur o. g. Planung.</p> <p>Anbei erhalten Sie die Stellungnahmen der höheren Forstbehörde (Referat 83), des Baureferats Ost (Referat 47.2) sowie des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau. Weitere Stellungnahmen aus unserem Haus haben wir nicht erhalten.</p>	<p>Dem Wunsch wird entsprochen. Eine redaktionelle Anpassung in der Begründung wird vorgenommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung und kann nicht abgewogen werden. Dies obliegt der Planungshoheit der Gemeinde Deißlingen und wird im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan geregelt.</p>
2.	<p>Regierungspräsidium Freiburg Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen Referat 47.2 Postfach 926 78209 Singen</p>	<p>Mail mit Schreiben vom 13.01.2023</p>
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir haben den vorliegenden Flächennutzungsplan vom 18.10.2022 geprüft und stimmen diesem grundsätzlich zu.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>Der Flächennutzungsplan grenzt an die B 27 in der Baulast des Bundes. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme im Rahmen des Bebauungsplanes „SO Solarpark Jettenwiesen“ vom 17.01.2022 und ergänzend vom 06.05.2022. Einwände und Bedenken unsererseits wurden bereits ausgeräumt, sodass keine weiteren Einwände gegen die Planung bestehen.</p> <p>Wir bitten bei Planänderungen, die unsere Zuständigkeit berühren, um weitere Beteiligung.</p>	<p>Die Stellungnahme betrifft den Bebauungsplan und ist somit nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanabwägung.</p> <p>Eine Planänderung ist nicht vorgesehen.</p>
3.	<p>Regierungspräsidium Freiburg Forstdirektion Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftforstdirektion Landesforstverwaltung 79095 Freiburg i. Br.</p>	<p>Mail mit Schreiben vom 19.01.2023</p>
	<p>Zu den vorlegten Unterlagen nimmt die Höhere Forstbehörde wie folgt Stellung.</p> <p><u>Forstfachliche Stellungnahme</u> Das rd. 3,5 ha große Plangebiet ist unterteilt in zwei Teilflächen und liegt am südöstlichen Gebietsrand der Gemarkung Deißlingen. Die Flächen werden aktuell landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Im Planungsbereich selbst wird kein Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) unmittelbar in Anspruch genommen bzw. überplant. Gegenüber der Änderung des Flächennutzungsplans bestehen somit keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>An die südliche Teilfläche grenzt jedoch im Südosten eine kleine Waldfläche unmittelbar an den Geltungsbereich der Änderung an. PV – Anlagen fallen zwar nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift, die sich aus § 4 Abs. 3 LBO vorrangig für Gebäude und bauliche Anlagen mit Feuerstätten ergibt, dennoch weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass durch die unmittelbare Nähe der PV-Anlage zum Wald kurz-/ mittelfristig erhebliche Gefahrensituationen und/oder Waldbewirtschaftungseinschränkungen gegeben sind. Hierbei handelt es sich um folgende Aspekte:</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> - Durch den Klimawandel wird mit einer weiteren Zunahme der Intensität von Extremwetterereignissen (u. a. Dürren und Stürmen) gerechnet. Diese können einen erheblichen Einfluss auf Wälder haben. Das Risiko von Sturmwurf/-bruch, aber auch von Herabfallen einzelner, auch starker Äste wird aller Voraussicht nach erheblich zunehmen. Im Umkehrschluss erhöht sich zugleich auch die Gefahr einer Beschädigung von PV – Anlagen (inkl. Zäunung) im Einflussbereich (< 30 m) von Waldbeständen. - In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass bei einer Beschädigung von PV – Modulen durch umstürzende Bäume bzw. herabfallende Baumteile die hier verarbeiteten, gegebenenfalls schädlichen Stoffe in die Umwelt eingetragen werden können (z. B. Boden, Grundwasser). Laut einer Studie des Stuttgarter Instituts für Photovoltaik (ipv) und des Instituts für Siedlungswasserbau, Wassergüte und Abfallwirtschaft (Iswa) aus dem Jahr 2017 wird bei Solarmodulen, deren Oberfläche zerstört oder gerissen ist, eine Schadstoffauswaschung festgestellt. - Durch die Produktion elektrischer Energie (u.a.Wechselrichter, Trafostation) geht von Solaranlagen eine potenzielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr aus. Die Brandgefahr für Waldbestände wiederum nimmt, bedingt durch die im Klimawandel prognostizierten anhaltenden Trockenperioden, voraussichtlich weiter zu. - Vorsorglich weisen wir ebenfalls darauf hin, dass seitens des Anlagenbetreibes keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs bestehen. Gegebenfalls negative Auswirkungen des angrenzenden Waldbestandes auf die Solaranlage sind hinzunehmen. Hierzu zählen auch eventuelle wirtschaftliche Einbußen aufgrund der aktuellen oder zukünftigen Beschattungssituation durch die angrenzenden und stetig wachsenden Waldbäume. In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass eine (nachträgliche) Waldumwandlungsgenehmigung ausdrücklich nicht in Aussicht gestellt werden kann. Vor diesem Hintergrund wird seitens der höheren Forstbehörde nochmals dringend darauf hingewiesen, mit den geplanten PV-Anlagen bzw. Modulen einen Waldabstand von mindestens 30 m einzuhalten. Die Untere Forstbehörde beim Landratsamt Rottweil erhält Nachricht von diesem Schreiben. 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Durch die Veränderung des Klimas und der dramatischen Folgen für den Wald (Trocken- und Sturmschäden sowie der zunehmende Befall von z. B. Borkenkäfern etc.), wird es zwangsläufig notwendig sein, den Wald an die Veränderungen anzupassen. Eine Umwandlung der Wälder hin zu klimaresistenten Baumarten und Mischwälder wird unumgänglich sein. Somit wird der Wald in seiner Erscheinung und Funktion nicht allein zu schützen sondern zu transformieren sein.</p> <p>Auf Ebene des Bebauungsplanes sowie der Genehmigung müssen Brandschutzvorkehrungen getroffen werden. Diese sind jedoch nicht Gegenstand der Abwägung des Flächennutzungsplanes.</p>
4.	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Albertstraße 5 79104 Freiburg i. Br.	Mail mit Schreiben vom 30.01.2023

<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</p> <p>Keine</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p>Boden</p> <p>Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de/ in Form der BK50 abgerufen werden. Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--

<p>Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und</p> <p>Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrb-bw.de) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Das Planungsvorhaben liegt außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasser- und Quellenschutzgebieten.</p> <p>Im Fall von anstehenden oder umgelagerten Gesteinen der Grabfeld-Formation (Gips-keuper), ist im Bereich des Planungsvorhabens mit zementangreifendem Grundwasser aufgrund sulfathaltiger Gesteine zu rechnen.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p> <p>Bergbau</p> <p>Ein Hinweis auf die Lage des Änderungsbereichs innerhalb von Bergbauberechtigungen wurde in die Begründung aufgenommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wurde gefolgt.</p>
--	--

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapservers Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
5.	<p>Regierungspräsidium Stuttgart Mobilität, Verkehr, Strassen Ref. 46.2 Luftverkehr und Luftsicherheit Postfach 80 07 09 70507 Stuttgart</p>	<p>Mail mit Schreiben vom 31.01.2023</p>
	<p>Wir beziehen uns auf unsere Stellungnahme vom 20.06.2022 mit AZ: RPS46-2-2511-392/3/1.</p> <p>Wir haben keine weiteren Anregungen oder Einwendungen.</p>	<p>Verweis auf die Stellungnahme Nr. 5 der frühzeitigen Behördenbeteiligung.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
6.	<p>Landratsamt Rottweil Königstraße 36 78628 Rottweil</p>	<p>Mail vom 23.02.2023 mit Schreiben vom 10.02.2023 (Fristverlängerung gewährt bis 23.02.2023)</p>

<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zu o. g. Bauleitplanverfahren haben Sie uns um Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch bis zum 10.02.2023 gebeten. In der nachfolgenden Gesamtstellungnahme erhalten Sie die Beurteilung der beteiligten Fach- und Rechtsämter. Um Beachtung der entsprechenden Anmerkungen und Hinweise wird gebeten.</p> <p><u>1. Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt</u></p> <p><u>1.1 Bauplanungsrechtliche Beurteilung</u></p> <p>Das Abwägungsergebnis wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzliche bauplanungsrechtliche Bedenken bestehen nicht.</p> <p><u>1.2 Untere Naturschutzbehörde</u></p> <p>Die untere Naturschutzbehörde hat bereits im Bebauungsplanverfahren zu dem Vorhaben abschließend Stellung bezogen. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes kann die untere Naturschutzbehörde keine Belange erkennen, die dem Vorhaben grundsätzlich entgegenstehen.</p> <p><u>1.3 Gewerbeaufsichtsamt</u></p> <p>Aus Sicht der Gewerbeaufsicht werden weiterhin keine Bedenken erhoben. Weitere Anmerkungen bestehen nicht.</p> <p><u>2. Flurneuordnungs- und Vermessungsamt</u></p> <p>Laufende oder beantragte Flurneuordnungs- und Baulandumlegungsverfahren sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen. Es werden keine Änderungen oder Ergänzungen vorgetragen. Hinweis: Auf Seite 5 der Begründung ist der Gewannname „Unter den Toren“ falsch. Richtig ist „Unter den Tören“</p> <p><u>3. Forstamt</u></p> <p>Das Forstamt nimmt die Abwägung zur Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Kenntnis. Gegenüber der Änderung bestehen aus forstfachlicher Sicht keine weiteren Einwände.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird redaktionell angepasst.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
---	---

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>4. <u>Landwirtschaftsamt</u></p> <p>Das Landwirtschaftsamt hat generell keine Bedenken und Anregungen zu den vorliegenden Planungen. Wir bedauern jedoch den Verlust der landwirtschaftlichen Flächen, die der Vorrangflur II angehören und sich daher gut für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion eignen. Unseres Erachtens sollten Photovoltaikanlagen in erster Linie auf Hausdächern, auf Dächern von Gewerbebetrieben, auf Parkplätzen, auf Konversationsflächen, an Lärmschutzwänden etc. angebracht werden.</p> <p>5. <u>Umweltschutzamt</u></p> <p>Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus unserer Sicht keine grundsätzlichen Einwendungen. Im Rahmen des derzeit laufenden diesbezüglichen Bebauungsplanverfahrens hat das Umweltschutzamt bereits seine Stellungnahme abgegeben. Die Formulierung einer entsprechend übergeordneten Stellungnahme wird als nicht erforderlich angesehen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auch aus planerischer Sicht wäre ein solches zusätzliches Vorgehen wünschenswert. Leider fehlen hier, aktuell noch, die Zugriffsmöglichkeiten.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
7.	<p>Deutsche Bahn AG DB Immobilien Gutschstraße 6 76137 Karlsruhe</p>	<p>Schreiben vom 25.01.2023</p>
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme des Trägers öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren:</p> <p>Gegen die 23. Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht der DB AG weiterhin keine Einwände. Wir bitten Sie darum, uns über den Beschluss des geänderten Flächennutzungsplanes zu informieren.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Dem Wunsch wird entsprochen.</p>
8.	<p>badenova NETZE GmbH Tullastraße 61 79108 Freiburg</p>	<p>Schreiben vom 17.01.2023</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>Die bnNetze GmbH hat zum 01.01.2023 Ihren Namen in badenovaNETZE GmbH geändert. Wir bitten Sie, dies bei zukünftigen Anhörungsverfahren zu berücksichtigen. Nach eingehender Prüfung der vorgelegten Pläne und schriftlichen Unterlagen nehmen wir in dem Planverfahren als Träger öffentlicher Belange Stellung. Die Stellungnahme ist diesem Schreiben als Anlage 1 beigefügt.</p> <p>Anlage 1 – Formblatt:</p> <p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:</p> <p>Keine</p> <p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:</p> <p>Keine</p> <p>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:</p> <p>Keine</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
9.	<p>Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei Baden Württemberg Abteilung 3 – Kommunikationstechnik Ref. 32 – ASDBW Nauheimer Straße 101 70372 Stuttgart</p>	<p>Mail vom 22.12.2023</p>
	<p>Vielen Dank für die Übersendung der Anfrage.</p> <p>Die Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW) ist u. a. mit der Prüfung des BOS – Richtfunknetzes und evtl. zu erwartenden Störungen desselben durch Bebauung beauftragt.</p>	

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>Bei Bauwerken, die nicht höher als 20 Meter über dem Boden an allen Stellen geplant sind, ist von keiner Beeinträchtigung des BOS – Richtfunknetzes auszugehen. Wie uns heute auf telef. Anfrage bei der Stadt Rottweil mitgeteilt wurde, wird diese Bauhöhe durch den Solarpark an keiner Stelle erreicht. Sollte diese Höhe dennoch (auch an einzelnen Stellen) erreicht oder überschritten werden, bitten wir um erneute Beteiligung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
10.	<p>ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG In der Au 5 78628 Rottweil</p>	<p>Mail vom 13.01.2023</p>
	<p>Vielen Dank für die E-Mail vom 22.12.2022, mit welcher Sie uns als Träger öffentlicher Belange am „SO Solarpark Jettenwiesen“ beteiligen. Von Seiten der Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG bestehen keine Einwände. Wir haben daher keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

**D Stellungnahmen der Öffentlichkeit
gem. § 3 (2) BauGB**

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>Von Seiten der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Planverfasser:
Rottweil, den 17.03.2023

Silke Hauß
Stadtplanerin
Abteilung 4.1 Stadtplanung
i. A. der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil